

# Gesellschaft für Rechtspolitik

Stiftung des bürgerlichen Rechts

#### Stiftungsverfassung

### § 1 Name – Sitz – Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Gesellschaft für Rechtspolitik". Ihr Sitz ist Trier. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## § 2 Zwecke – Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es:
  - Angebote zur Entwicklung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, der europäischen Union sowie der internationalen Zusammenarbeit zu machen, wobei Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsbeziehungen eine besondere Rolle spielen;
  - die Bitburger Gespräche durchzuführen;
  - die Rechtswissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften und die Rechtssoziologie im Universitätsbereich zu f\u00f6rdern:
  - die Zusammenarbeit mit der Katholischen Universität Lublin/Polen zu f\u00f6rdern, insbesondere die Gespr\u00e4chsreihe "Kultur und Recht".
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für Zwecke dieser Stiftungsverfassung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln für die Begünstigten.

### § 3 Stiftungskapital – Erträge

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus a) dem Anfangsvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts und b) den sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Anfangsvermögen vermehrt sich durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch Zuschreibung unverbrauchter Erträge.
- (3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Vergrößerung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

## § 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind das Präsidium, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Regelung der Bezüge des Geschäftsführers nach § 6 Absatz 7 bleibt unberührt.

### § 5 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Das Präsidium kann durch einen Ehrenpräsidenten ergänzt werden, der dem Präsidium mit Sitz und Stimme angehört. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Vorstands, der sich dabei mit dem Stifter ins Benehmen setzt, vom Beirat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Präsidiums die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit berufen.
- (2) Das Präsidium berät den Vorstand.
- (3) Das Präsidium ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung von 75 % der Mitglieder des Präsidiums erforderlich.

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus zwei bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat, der sich dabei mit dem Stifter ins Benehmen setzt, berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vom Beirat, der sich dabei mit dem Stifter ins Benehmen setzt, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands außer im Falle ihrer Abberufung die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Durchführung der Bitburger Gespräche und anderer Projekte zur Verwirklichung des Stiftungszwecks;
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - Darstellung der Entwicklung des Stiftungsvermögens und der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Stiftung mit Belegen;
  - Vorlage einer geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht;
  - Entscheidung über die Ertragsverwendung;
  - Mitwirkung gemäß § 5 Absatz 1 der Stiftungsverfassung;
  - Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichts an Präsidium und Beirat;
  - Überwachung der Geschäftsführung;
  - Überwachung der Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen;
  - Vertretung der Stiftung auch gerichtlich mit zweien seiner Mitglieder;
  - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Stiftung wird in den Fällen, in denen nach Absatz 6 die Zustimmung des Beirats erforderlich ist, von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung befugt.
- (6) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als fünfzigtausend EURO verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirats; ausgenommen sind Entscheidungen über die Einstellung von Personal.
- (7) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung der Stiftung. Er kann die Geschäftsführung einem Mitglied des Vorstands übertragen. Die Bezüge des Geschäftsführers regelt der Vorstand.
- (8) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder der Organe der Stiftung können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (9) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Präsident, der wie die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen ist, nimmt an diesen Sitzungen mit Stimmrecht teil. Im Falle seiner Verhinderung kann der Präsident sein Teilnahme- und Stimmrecht auf einen der beiden Vizepräsidenten übertragen.

Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Den Stimmberechtigten ist die Beschlussvorlage in Textform (§ 126 b BGB) mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Antwortfrist abkürzen; sie muss mindestens drei Arbeitstage betragen. Die Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb der Antwortfrist widerspricht. Für die Stimmabgabe gilt ebenfalls die Textform. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Arbeitstage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Stimmberechtigten.

#### § 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Beirat wird vom Stifter berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Beirats beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - (a) Mitwirkung gemäß §§ 5 Absatz 1, 6 Absätze 1, 2 und 6 der Stiftungsverfassung;
  - (b) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - (c) Beratung des Vorstands;
  - (d) Änderung der Stiftungsverfassung;
  - (e) Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (3) Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Beirats nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende des Vorstands, der wie die Mitglieder des Beirats zu den Sitzungen des Beirats einzuladen ist, darf an diesen Sitzungen teilnehmen. Im Falle seiner Verhinderung kann der Vorstandsvorsitzende sein Teilnahmerecht auf einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden übertragen.
- (4) Der Beirat ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung von 75 % der Mitglieder des Beirats erforderlich.
- (6) Eine Beschlussfassung nach § 7 Absatz 2 (d) und (e) bedarf der Zustimmung des Stifters. Eine Beschlussfassung nach § 7 Absatz 2 (e) bedarf der Einstimmigkeit.

### § 8 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Landesrechts.

### § 9 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Beirat kann mit Zustimmung des Stifters eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Der Beirat kann mit Zustimmung des Stifters ferner eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.
- (4) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Rheinland-Pfalz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftung zu verwenden hat.